

## **STATUTEN**

des Vereins „NOAH, WINTERTHUR“  
( vormals „ARCHE, WINTERTHUR )

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „NOAH, WINTERTHUR“ besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Winterthur.

### Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck

- a ) die Vermittlung von Lebenshalt und Lebensinhalt durch Verkündigung des Evangeliums, insbesondere im Rahmen sozialer Aktivitäten
- b ) die Beratung und Betreuung von sozial- und suchtgefährdeten Menschen und von Menschen der Randgruppen durch Schulung zur Konfliktbewältigung und durch Vermittlung der Grundziele Gottes mit den Menschen
- c ) die Jugendarbeit an gesunden und gefährdeten Menschen auf der Grundlage der Bibel
- d ) die Ausbildung von Menschen für den Dienst an der Gemeinschaft im Sinne des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Grundeigentum erwerben und veräussern, Wohngemeinschaften, Werkstätten und andere Institutionen errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen.

Der Verein ist überkonfessionell und für gute Beziehungen zu Landes- und Freikirchen bestrebt.

Die Tätigkeiten des Vereins beruht ausschliesslich auf christlicher, charitativer, sozialer und/oder erzieherischer Grundlage und erfolgt ohne irgendwelche Erwerbsabsicht.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen oder dem Verein insbesondere finanzielle Unterstützung leisten wollen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Beitrittsgesuches abschliessend; er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, und es besteht weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Rückzahlung des Mitgliedbeitrages.

#### Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung ( Generalversammlung )
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Der Vorstand kann Arbeitskreise und Arbeitsgruppen bilden.

#### Art. 5 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und wird schriftlich oder durch Publikation in der lokalen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zum voraus einberufen,

- vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr ( ordentliche Generalversammlung im ersten Halbjahr ) sowie weiter, wenn die Geschäfte es erfordern.
- wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a ) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bilanz
  - b ) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c ) Die Wahl des Vorstandes und aus dessen Kreis den Vereinspräsidenten
  - d ) Wahl der Kontrollstelle ( Revisoren )
  - e ) Entlastung der Organe
  - f ) Änderung der Statuten
  - g ) Auflösung des Vereins
- Sie kann zudem
- h ) ein Geschäftsleitungsreglement für den Vorstand erlassen

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über nicht in der Tagesordnung angekündigte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wobei in diesem mindestens 6/10 aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein müssen.

Abstimmungen oder Wahlen haben in geheimer Form zu erfolgen, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung und schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 6 Der Vorstand

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, Präsident mit eingerechnet. Nach seiner Wahl durch die Generalversammlung konstituiert er sich selbst.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind; er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 4 Jahren und ist wieder wählbar. Er führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Arbeitsgruppen und Arbeitskreise bilden.

#### Art. 7 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen sowie einem Suppleanten, die von der Vereinsversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Wiederwahl ist möglich

#### Art. 8 Mittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Gaben
- Darlehen
- Weitere Beiträge jeder Art von Mitgliedern oder Dritten

Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder in den Organen keine Entschädigung.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 10 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinvermögen an befreundete Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Generalversammlung entscheidet über die Zuweisung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Januar 1987 genehmigt; sie wurden an der a.o. Generalversammlung vom 19. September 1989 erstmal revidiert.

Für den Verein „NOAH, WINTERTHUR“

Der Präsident:

Die Aktuarin: